

Vorlage Nr.: 3-BS/015/2019-1  
Status: öffentlich  
Geschäftsbereich: Bildung und Soziales  
Datum: 04.06.2019  
Verfasser: Otto Cornelia

---

### **Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Garching b. München, Satzungsänderung**

---

Beratungsfolge:

|            |          |
|------------|----------|
| Datum      | Gremium  |
| 27.06.2019 | Stadtrat |

---

#### **I. SACHVORTRAG:**

Durch den Beschluss des Freistaates, rückwirkend zum 01.04.2019 die Eltern aller Kindergartenkinder um 100,00€ mtl. in ihrem Beitrag zu entlasten, muss die Stadt Garching eine Satzungsänderung über die Erhebung von Gebühren verabschieden. In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 6.06.2019 (Anm. der Verf.: *wir verweisen auf die Beschlussvorlage 3-BS/015/2019*) wurden neue Gebührenmodelle für den Kindergarten und den Hort vorgeschlagen.

Zusammenfassend sind folgende Neuerungen und Folgen dem HFA Gremium vorgestellt worden, die zu einer Satzungsänderung führen:

1. Beitragsfreiheit für den Kindergarten (mit Einnahmeausfällen von etwa 78.000€ jährlich für die städtischen Kindergärten und etwa 107.000€ jährlich für die frei gemeinnützigen Kindergärten)/ mögliche Veränderung des Buchungsverhaltens/ möglicher höherer Personalbedarf/ mögliche Notwendigkeit baulicher Maßnahmen
2. Erhöhung der Neben- und Verpflegungskosten für Kindergarten und Hort auf Grund allgemeiner Preissteigerungen (zukünftig: 8,00€ Spiel- und Getränkegeld und 70,00€ Monatspauschale Essen für 11 Monate)
3. Erhöhung der Hortgebühren um 10,00€ in der Stundenkategorie 3-4 Stunden und davon ausgehend 10% für die übrigen Buchungskategorien bei gleichzeitiger 20% er Geschwisterermäßigung
4. Umstellung der Abrechnung der jährlichen Feriengebühr für Hortkinder zum 01.02. des Kalenderjahres statt wie bisher zu Beginn des Schuljahres

Zu 1)

Im Zuge der Behandlung der Vorlage zur Beitragsfreiheit wurde die Verwaltung beauftragt zu prüfen, inwiefern - *unter Beibehaltung des bestehenden Gebührenmodells* – der Ausgleich (konkretes Gebührenbeispiel für Eltern bei 1 Kind je nach Buchungsdauer zwischen 5,00€ - 55,00€) direkt den Personalkosten für das erzieherische Personal zugeführt werden können. Anm. der Verf.: *Wir verweisen an dieser Stelle auf den TOP 2 der nichtöffentlichen heutigen Stadtratssitzung.*

Nachfragen in den umliegenden Gemeinden ergaben folgendes Bild:

Die Gemeinden Unterschleißheim und Ismaning erheben zukünftig keine Kindergartengebühren mehr. Die Gemeinden Kirchheim, Aschheim, Oberschleißheim, Neufahrn, Eching sowie die Stadt Freising führen keine grundsätzliche Beitragsfreiheit ein (sofern sie selbst Träger von Kindergärten sind und die Gebühr  $\geq 100,00\text{€}$  ist).

Zur Veranschaulichung stellen wir die beiden Gebührenmodelle für die Stadt Garching gegenüber:

| VARIANTE I       |                       |                         |                         | VARIANTE II                      |                         |                         |
|------------------|-----------------------|-------------------------|-------------------------|----------------------------------|-------------------------|-------------------------|
| Kindergarten IST |                       |                         |                         | Gebührenvorschlag zum 01.09.2019 |                         |                         |
| Buchungszeit     | 1 Kind in der Familie | 2 Kinder in der Familie | 3 Kinder in der Familie | 1 Kind in der Familie            | 2 Kinder in der Familie | 3 Kinder in der Familie |
| bis 4 Stunden    | 95,00€                | 81,00€                  | 67,00€                  | 60,00€                           | 51,00€                  | 42,00€                  |
| bis 5 Stunden    | 105,00€               | 89,00€                  | 74,00€                  | 66,00€                           | 56,00€                  | 46,00€                  |
| bis 6 Stunden    | 115,00€               | 98,00€                  | 81,00€                  | 72,00€                           | 61,00€                  | 50,00€                  |
| bis 7 Stunden    | 125,00€               | 106,00€                 | 88,00€                  | 78,00€                           | 66,00€                  | 55,00€                  |
| bis 8 Stunden    | 135,00€               | 115,00€                 | 95,00€                  | 84,00€                           | 71,00€                  | 59,00€                  |
| bis 9 Stunden    | 145,00€               | 123,00€                 | 102,00€                 | 90,00€                           | 77,00€                  | 63,00€                  |
| über 9 Stunden   | 155,00€               | 132,00€                 | 109,00€                 | 96,00€                           | 82,00€                  | 67,00€                  |

Unabhängig der Entscheidung des Stadtrates für eine der beiden Varianten ist die Kommune gem. Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG verpflichtet, den Beitragszuschuss von 100,00€ des Freistaates Bayern an die Eltern auszuzahlen bzw. den Förderbetrag an die örtlichen Träger weiterzuleiten. Die Gebührenentlastung gilt maximal bis zur Höhe der tatsächlich zu entrichtenden Gebühr. Neben- und Verpflegungsgebühren sind davon nicht betroffen.

Zu 2.)

| Tagesverpflegung              | IST Stand   | Gebührenvorschlag zum 01.09.2019 |
|-------------------------------|-------------|----------------------------------|
| Spiel- und Getränkegeld       | mtl. 7,00€  | mtl. 8,00€                       |
| Essenspauschale für 11 Monate | mtl. 60,00€ | mtl. 70,00€                      |

Zu 3.)

Gemäß Art. 19 BayKiBiG, Fördervoraussetzungen Nr. 5 (Elternbeitragsstaffelung) empfiehlt das StMAS sowie das StMFLH dem Träger die Staffelung zumindest 10% des Elternbeitrages für die Stundenkategorie über 3 bis 4 Stunden, mindestens jedoch 5,00€ zu erheben, um damit auf geeignete Weise von den Eltern tatsächlich nicht regelmäßige genutzte Buchungen zu vermeiden. Um dieser Orientierung nachzukommen sowie in Abstimmung mit der zuständigen Aufsichtsbehörde, dem Kreisjugendamt München haben wir eine differenzierte Anpassung im Vergleich zur o.g. HFA Vorlage vorgenommen.

| Hort IST        |                       |                         |                         | Gebührenvorschlag zum 01.09.2019 |                         |                         |
|-----------------|-----------------------|-------------------------|-------------------------|----------------------------------|-------------------------|-------------------------|
| Buchungszeit    | 1 Kind in der Familie | 2 Kinder in der Familie | 3 Kinder in der Familie | 1 Kind in der Familie            | 2 Kinder in der Familie | 3 Kinder in der Familie |
| bis 3 Stunden   | 76,00€                | 65,00€                  | 53,00€                  | 85,00€                           | 68,00€                  | 54,00€                  |
| bis 4 Stunden   | 84,00€                | 71,00€                  | 59,00€                  | 94,00€                           | 75,00€                  | 60,00€                  |
| bis 5 Stunden   | 92,00€                | 78,00€                  | 64,00€                  | 103,00€                          | 82,00€                  | 66,00€                  |
| bis 6 Stunden   | 100,00€               | 85,00€                  | 70,00€                  | 112,00€                          | 90,00€                  | 72,00€                  |
| bis 7 Stunden*  | 108,00€               | 92,00€                  | 76,00€                  | 121,00€                          | 97,00€                  | 78,00€                  |
| bis 8 Stunden*  | 116,00€               | 99,00€                  | 81,00€                  | 130,00€                          | 104,00€                 | 83,00€                  |
| bis 9 Stunden*  | 124,00€               | 105,00€                 | 87,00€                  | 139,00€                          | 111,00€                 | 89,00€                  |
| über 9 Stunden* | 132,00€               | 112,00€                 | 92,00€                  | 148,00€                          | 118,00€                 | 94,00€                  |

*\*gilt nur bei Ferienbuchung*

### Weiteres Vorgehen:

Der Beitragszuschuss wird mit Wirkung zum 01.04.2019 gewährt und gilt ab dem 01.09. des Kalenderjahres, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet bis zum Schuleintritt. Für die Kinder, die am 01.04.2019 bereits das 3. Lebensjahr vollendet haben und einen Kindergarten besuchen, werden diese Gebühren in Form einer Einmalzahlung rückerstattet.

Eine geplante Satzungsänderung sieht gem. Art. 14, Abs. 2 BayKiBiG die Information und Anhörung der Elternsprecher und Elternbeiräte vor. Die Verwaltung muss parallel die freien Träger über die Satzungsänderung informieren und eine jeweilige Anpassung deren Gebührentabellen empfehlen.

## II. BESCHLUSS:

### Variante I:

Der Stadtrat beschließt eine Änderung der Satzung der Stadt Garching b. München über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung Ihrer Kindertageseinrichtungen gemäß dem vorliegenden Entwurf der Variante I. Dies beinhaltet die Gebührenfreiheit für den Kindergartenbesuch, die Erhöhung der Neben- und Verpflegungskosten und die Erhöhung der Hortgebühren zum 01.09.2019.

Der Stadtrat ermächtigt den 1. Bürgermeister zur Unterzeichnung der beschlossenen Änderung der Gebührensatzung.

Die Verwaltung wird beauftragt die freien Träger über die zum 01.09.2019 in Kraft tretende Änderung der Gebührensatzung zu informieren und empfiehlt eine Anpassung an das städtische Gebührenmodell.

Die Verwaltung wird beauftragt die geltenden Defizitvereinbarungen mit den freien Trägern zu überarbeiten und dem zuständigen Gremium, Haupt- und Finanzausschuss zur Bewilligung vorzulegen.

Variante II:

Der Stadtrat beschließt eine Änderung der Satzung der Stadt Garching b. München über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung Ihrer Kindertageseinrichtungen gemäß dem vorliegenden Entwurf der Variante II. Dies beinhaltet die Beibehaltung der Gebühren für den Kindergartenbesuch unabhängig der 100, 00 € Beitragsermäßigung durch den Freistaat Bayern. Ebenfalls inkludiert sind die Erhöhung der Neben- und Verpflegungskosten und die Erhöhung der Hortgebühren zum 01.09.2019.

Der Stadtrat ermächtigt den 1. Bürgermeister zur Unterzeichnung der beschlossenen Änderung der Gebührensatzung.

Der Stadtrat beschließt eine zweckgebundene Verwendung der Ausgleichsbeträge aus der Gebührenstaffelung Kindergarten für die Qualitätssicherung der städtischen und freigemeinnützigen Kindertageseinrichtungen (sofern eine Defizitvereinbarung vorliegt).

Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung zur Erarbeitung eines Modells, um die Differenzbeträge von etwa 78.000,00 € (städtische Kinderbetreuungseinrichtungen) und etwa 107.000,00 € (frei gemeinnützige Kinderbetreuungseinrichtungen) den Personalkosten für das erzieherische Personal zuzuführen. Daraus resultierende Folgen und Maßnahmen sind im zuständigen Gremium vorzustellen und gegebenenfalls beschlussmäßig zu behandeln.

**III. VERTEILER:**

BESCHLUSSVORLAGE:

- als Tischvorlage

☐

ANLAGE(N):

- als Tischvorlage

☐

Anlagen:

Auszug zum Haushaltsgesetz Freistaat Bayern für die Haushaltsjahre 2019/2020, hier Änderung BayKiBiG Art. 14,15 und AV BayKiBiG

Variante I Entwurf zur Änderungssatzung der Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen (Stichwort: Beitragsfreiheit für Kindergartengebühren)

Variante II Entwurf zur Änderungssatzung der Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen (Stichwort: Erhalt der geltenden Gebührentabelle unter Berücksichtigung der 100,00€ Beitragsentlastung)

|             |       |     |        |
|-------------|-------|-----|--------|
| 401 bis 450 | 1,166 | 400 | 488,70 |
| 451 bis 500 | 1,113 | 450 | 545,90 |
| ab 501      | 1,113 | 500 | 600,00 |

**B: Mittelschulen**

| <b>Schülerzahlbereich</b> | <b>Je Schüler ...<br/>LWStd</b> | <b>Für die ersten ...<br/>Schüler</b> | <b>LWStd</b> |
|---------------------------|---------------------------------|---------------------------------------|--------------|
| 14 bis 50                 | 2,020                           | 13                                    | 21,80        |
| 51 bis 100                | 1,966                           | 50                                    | 93,90        |
| 101 bis 150               | 1,911                           | 100                                   | 192,20       |
| 151 bis 200               | 1,856                           | 150                                   | 283,90       |
| 201 bis 250               | 1,747                           | 200                                   | 376,70       |
| 251 bis 300               | 1,747                           | 250                                   | 464,10       |
| 301 bis 350               | 1,747                           | 300                                   | 549,30       |
| 351 bis 400               | 1,747                           | 350                                   | 636,60       |
| 401 bis 450               | 1,693                           | 400                                   | 724,00       |
| 451 bis 500               | 1,693                           | 450                                   | 808,10       |
| ab 501                    | 1,693                           | 500                                   | 891,10“.     |

b) In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

3. In Art. 32 Abs. 1 Satz 9 wird die Angabe „Satz 5“ durch die Angabe „Satz 6“ ersetzt.

4. In Art. 40 Satz 3 wird die Angabe „72 v. H.“ durch die Angabe „75 v. H.“ ersetzt.

5. In Art. 47 Abs. 3 wird die Angabe „102,50 €“ durch die Angabe „106 €“ ersetzt.

**Art. 13**

**Weitere Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes**

Das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz, das zuletzt durch Art. 12 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 17 Abs. 4 wird das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

2. In Art. 40 Satz 3 wird die Angabe „75 v. H.“ durch die Angabe „77 v. H.“ ersetzt.

**Art. 14**

**Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes**

Das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) vom 8. Juli 2005 (GVBl. S 236, BayRS 2231-1-A), das zuletzt durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 613) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.

2. Art. 19 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Elternbeiträge

a) entsprechend den Buchungszeiten nach Art. 21 Abs. 4 Satz 6 staffelt und

b) soweit für das Kind nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 und 2 ein Anspruch auf einen Zuschuss besteht, in gleicher Höhe ermäßigt.“.

- b) In Nr. 9 werden nach dem Wort „Gesetz“ die Wörter „sowie die staatliche Leistung nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 und 2“ eingefügt.

3. Art. 23 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) <sup>1</sup>Zur Entlastung der Familien leistet der Staat neben der Förderung nach Art. 18 Abs. 2 einen Zuschuss zum Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen, die die Voraussetzungen des Art. 19 erfüllen. <sup>2</sup>Der Zuschuss beträgt 100 Euro pro Monat und wird für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt. <sup>3</sup>Der Zuschuss entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird. <sup>4</sup>Die Auszahlung erfolgt an die Gemeinden im Rahmen der kindbezogenen Förderung. <sup>5</sup>Die Gemeinden sind verpflichtet, den Förderbetrag an die von ihnen nach diesem Gesetz geförderten Träger weiterzureichen.“

4. Nach Art. 30 wird folgender 7. Teil eingefügt:

„7. Teil  
Schlussbestimmungen

Art. 31  
Übergangsvorschrift

<sup>1</sup>Der Zuschuss nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 wird erstmals für Monate ab dem 1. April 2019 gewährt. <sup>2</sup>Ansprüche auf Gewährung eines Zuschusses nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 in der bis zum 31. März 2019 geltenden Fassung bleiben unberührt.“

**Art. 15  
Änderung der Kinderbildungsverordnung**

§ 21 der Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 633, BayRS 2231-1-1-A), die zuletzt durch § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2017 (GVBl. S. 538) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird aufgehoben.
2. Der bisherige Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.
  - b) In Satz 1 werden die Wörter „nach Abs. 1“ durch die Wörter „nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayKiBiG“ ersetzt.
  - c) Satz 3 wird durch die folgenden Sätze 3 und 4 ersetzt:
 

„<sup>3</sup>Stellen die Eltern einen Antrag zur Schulpflicht des Kindes, haben sie dies dem Träger unverzüglich mitzuteilen. <sup>4</sup>§ 26 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.“

**Art. 16  
Durchführungsbestimmungen**

Für die Ausführung des Haushaltsplans und die Aufstellung der Haushaltsrechnung gelten neben den allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorschriften die weiteren haushaltsgesetzlichen Regelungen in den Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz.

**Art. 17  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.
- (2) Abweichend von Abs. 1 treten in Kraft:
  1. Art. 10 und Art. 12 Nr. 2 Buchst. a mit Wirkung vom 1. August 2018,
  2. die Art. 14 und 15 mit Wirkung vom 1. April 2019,
  3. Art. 13 am 1. Januar 2020.

- Bei den staatlichen Mittelschulen hat sich das Verhältnis der Schüler je Lehrer gemäß den Amtlichen Schuldaten um 1,5 von rund 13,0 (2009) auf rund 11,5 (2017) verringert; bezugnehmend auf den Stichtag 1. Oktober 2017 entspricht dies einer prozentualen Veränderung von rund -11,5 %.

Zu berücksichtigen ist dabei jedoch noch die in den Jahren 2012 und 2013 im staatlichen Bereich erfolgte Reduzierung der Unterrichtspflichtzeit der Lehrkräfte. Diese Reduzierung wurde im Kostenersatz bereits nachvollzogen, indem die Parameter für die Berechnung der Kosten einer Lehrpersonalstunde in Art. 31 Abs. 4 BaySchFG angepasst wurden (vgl. Art. 13 des Haushaltsgesetzes 2013/2014 vom 18. Dezember 2012, GVBl. S. 696). Der Personalkostenersatz für die privaten Schulträger ist bereits entsprechend angestiegen. Diese Veränderung darf nicht doppelt berücksichtigt werden. Bereinigt um die Reduzierung der Unterrichtspflichtzeit ergeben sich folgende Veränderungen bei einem Vergleich der Schüler-Lehrer-Relation des Schuljahres 2009/10 mit dem Schuljahr 2017/18:

- Grundschule: rund -6,0 %
- Mittelschule: rund -9,2 %.

Diese Werte werden im Gesamtgefüge der staatlichen Finanzierung der privaten Grund- und Haupt-/Mittelschulen im Prüfungszeitraum jeweils als wesentlich erachtet. Infolgedessen werden die Werte in den Spalten 2 und 4 der Tabellen in Art. 31 Abs. 2 BaySchFG angemessen entsprechend der jeweiligen prozentualen Veränderung angepasst. Die daraus resultierenden Werte in den Spalten 2 und 4 der Tabellen werden kaufmännisch auf eine oder drei Nachkommastellen gerundet, um die Anpassung möglichst direkt an die privaten Schulträger weiter geben zu können und bei künftigen Überprüfungen in kürzeren Intervallen genauere Werte zu haben. Im Übrigen bleiben die Tabellen unverändert.

#### Zu Art. 12 Nr. 2 Buchst. b und Art. 13 Nr. 1:

In Umsetzung der im Koalitionsvertrag für die Legislaturperiode 2018 bis 2023 vorgegebenen Verkürzung des Prüfungszeitraums wird für alle betroffenen Schularten der Zeitraum für die turnusmäßige Überprüfung von vier auf drei Jahre verkürzt, so dass Anpassungen der Zuschüsse schneller an den privaten Grund- und Haupt-/Mittelschulen ankommen. Dies bringt die zu berücksichtigenden Aspekte – insbesondere Planungssicherheit, Vorliegen valider Daten, Prüfungsaufwand, aber auch der Umstand, dass bei Feststellung eines negativen Anpassungsbedarfs die Zuschüsse an die privaten Schulen sinken müssten und größere Schwankungen in kurzen Zeiträumen sich hier besonders gravierend auf die wirtschaftliche Situation der privaten Träger auswirken – in einen sachgerechten Ausgleich.

#### Zu Art. 12 Nr. 4 und zu Art. 13 Nr. 2:

Im Bereich der privaten Realschulen, Gymnasien und Schulen des Zweiten Bildungswegs wird die staatliche Unterstützung der Versorgungsaufwendungen in Form eines separaten Versorgungszuschusses gewährt. Dieser wird angesichts allgemein steigender Versorgungsaufwendungen stufenweise angehoben.

#### Zu Art. 12 Nr. 5:

Für eine weitere Anhebung des für Schülerinnen und Schüler privater Realschulen, Gymnasien, beruflicher Schulen und Schulen des Zweiten Bildungswegs gewährten Schulgeldersatzes ab dem Jahr 2019 ist eine Änderung des Art. 47 Abs. 3 BaySchFG erforderlich.

### **Zu Art. 14 (Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes)**

#### Zu Nr. 1:

Die Änderung ist redaktionell.

#### Zu Nr. 2:

##### Zu Buchst. a:

Die Streichung des Wortes „die“ vor dem Wort „Elternbeiträge“ trägt dem Umstand Rechnung, dass nicht in jedem Fall Elternbeiträge erhoben werden. Soweit Elternbeiträge anfallen, müssen diese nach Buchungszeiten gestaffelt und um den staatlichen Beitragszuschuss nach Art. 23 Abs. 3 Sätze 1 und 2 ermäßigt werden. Im Übrigen wird durch die Neufassung der Vorschrift der Ausweitung des Beitragszuschusses auf die gesamte Kindergartenzeit Rechnung getragen und sichergestellt, dass der Beitragszuschuss zu einer entsprechenden Reduzierung der Elternbeiträge führt. Nachdem der Beitragszuschuss für die gesamte Kindergartenzeit gewährt wird, bedarf es keiner Regelung mehr, um missbräuchlichen Elternbeitragserhöhungen im ersten und zweiten Kindergartenjahr und damit im Saldo einer Reduzierung des Entlastungsbetrages für die Eltern vorzubeugen.

*Zu Buchst. b:*

Die bereits bestehende allgemeine Hinweispflicht der Einrichtungsträger auf die staatliche Förderung wird ergänzt durch eine Verpflichtung, ausdrücklich auch auf den Beitragszuschuss des Staates für die gesamte Kindergartenzeit hinzuweisen.

Zu Nr. 3:

Die neu gefasste Bestimmung regelt den Beitragszuschuss des Staates für die gesamte Kindergartenzeit. Der Beitragszuschuss wird in Höhe von monatlich 100 € je Kind für Kinder in Einrichtungen gewährt, die die Fördervoraussetzungen des Art. 19 erfüllen. Der Beitragszuschuss wird unabhängig davon gewährt, welche Kindertageseinrichtung im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Satz 2 das jeweilige Kind besucht. Die Auszahlung erfolgt an die Gemeinden im Rahmen der kindbezogenen Förderung. Diese leiten den Zuschuss an die von ihnen nach diesem Gesetz geförderten Träger weiter.

Der Beginn des Zeitraums, für den der Beitragszuschuss gewährt wird, wird nach einer Stichtagsregelung ermittelt. Die Zahlung des Beitragszuschusses beginnt mit dem 1. September des Jahres, in dem das jeweilige Kind das dritte Lebensjahr vollendet. Der Anspruch erlischt mit dem Schuleintritt und korrespondiert somit mit Art. 21 Abs. 5 Satz 2, wonach ein erhöhter Gewichtungsfaktor ab dem Schuleintritt gewährt wird. Im Falle der Schulverweigerung trotz Schulpflicht besteht kein Anspruch des Trägers auf den Beitragszuschuss. Verschiebt sich der Schuleintritt rechtmäßig auf Antrag der Eltern (vorzeitige Einschulung oder Zurückstellung), passt sich der Bezugszeitraum für den Beitragszuschuss entsprechend an. Unter Berücksichtigung eines Schulbesuchs ab Mitte September und des § 26 Abs. 1 Satz 1 der Kinderbildungsverordnung wird der Zuschuss somit längstens bis 31. August des Jahres gewährt, in dem das Kind in die Grundschule aufgenommen wird. Wird das Kind vorzeitig eingeschult, reduziert sich der Zeitraum für die Gewährung des Zuschusses entsprechend. Besucht das Kind zunächst die Schule und wird es dann vom Schulbesuch zurückgestellt, lebt der Anspruch auf Beitragszuschuss ggf. wieder auf, sofern es wieder eine Kindertageseinrichtung besucht.

Für Kinder, die das dritte Lebensjahr nach dem Stichtag 1. September vollenden, kann es bei Besuch einer Kindertageseinrichtung zu einer Überschneidung des Bezugs von Familiengeld und der Gewährung des Beitragszuschusses kommen. Das Familiengeld wird in diesem Fall als vom Beitragszuschuss unabhängige Leistung bis zum Ende des Anspruchs fortbezahlt, die Leistungen stehen unabhängig nebeneinander.

Der Zuschuss wird ausdrücklich neben dem Förderanspruch nach Art. 18 Abs. 2 Sätze 1 und 2 gewährt. Hierdurch wird klargestellt, dass die dort geregelten Ausschlussfristen nicht greifen. Die Gemeinden tragen damit in Bezug auf den von ihnen weiterzureichenden Beitragszuschuss des Staates nicht das Risiko einer verspäteten Antragstellung.

Die bereits bestehende allgemeine Hinweispflicht der Einrichtungsträger in Art. 19 Nr. 9 umfasst auch die staatliche Leistung nach Art. 23 Abs. 3.

Zu Nr. 4:

Durch die Bestimmung wird ein nahtloser Übergang von der bisherigen Regelung (Beitragszuschuss im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung) zur neuen Regelung (Beitragszuschuss für die gesamte Kindergartenzeit) sichergestellt. Der Beitragszuschuss wird ab dem 1. April 2019 für alle Kinder gewährt, die sich in dem nach Satz 2 des neu gefassten Art. 23 Abs. 3 definierten Zeitraum befinden. Bis zum 31. März 2019 gelten die bisherigen Regelungen.

**Zu Art. 15 Änderung der Kinderbildungsverordnung**

Da die Höhe und der Bezugszeitraum im neu gefassten Art. 23 BayKiBiG geregelt werden, ist § 21 AV-BayKiBiG anzupassen. Des Weiteren wird die Verpflichtung der Eltern aufgenommen, den Träger zu informieren, wenn ein Antrag zur Schulpflicht gestellt wird. Im Übrigen handelt es sich um Folgeänderungen.

**Zu Art. 16 (Durchführungsbestimmungen)**

Die Regelung entspricht der Regelung des Vorjahres.

**Zu Art. 17 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)**Zu Abs. 1 bis 3:

Die Vorschrift regelt analog den Bestimmungen der vorausgegangenen Haushaltsgesetze Inkrafttreten und Geltungsdauer.

Zu Abs. 2 Nr. 1:

Die Ergänzung des Bayerischen Familiengeldgesetzes erfolgt rückwirkend auf den ersten Tag von dessen Inkrafttreten. Damit erstreckt sich die Zweckbindung auch auf die Vergangenheit.

# ENTWURF Variante I Beitragsfreiheit Kindergartengebühren

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Garching b. München

## 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Garching b. München über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen

vom 27.06.2019

### § 1

§ 6 Abs. 1 der Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

Die monatlichen Benutzungsgebühren werden für jeden angefangenen Monat den Buchungszeiten entsprechend erhoben.

#### 1. im Kindergarten

| Buchungszeit              | Gebühr |                         |                            |
|---------------------------|--------|-------------------------|----------------------------|
|                           | 1 Kind | 2 Kinder in der Familie | ab 3 Kinder in der Familie |
| mehr als 3 bis 4 Stunden  | 60,00€ | 51,00€                  | 42,00€                     |
| mehr als 4 bis 5 Stunden  | 66,00€ | 56,00€                  | 46,00€                     |
| mehr als 5 bis 6 Stunden  | 72,00€ | 61,00€                  | 50,00€                     |
| mehr als 6 bis 7 Stunden  | 78,00€ | 66,00€                  | 55,00€                     |
| mehr als 7 bis 8 Stunden  | 84,00€ | 71,00€                  | 59,00€                     |
| mehr als 8 bis 9 Stunden  | 90,00€ | 77,00€                  | 63,00€                     |
| mehr als 9 bis 10 Stunden | 96,00€ | 82,00€                  | 67,00€                     |

#### 2. im Kinderhort

| Buchungszeit               | Gebühr                |                         |                             |
|----------------------------|-----------------------|-------------------------|-----------------------------|
|                            | 1 Kind in der Familie | 2 Kinder in der Familie | ab 3 Kindern in der Familie |
| mehr als 2 bis 3 Stunden   | 85,00€                | 68,00€                  | 54,00€                      |
| mehr als 3 bis 4 Stunden   | 94,00€                | 75,00€                  | 60,00€                      |
| mehr als 4 bis 5 Stunden   | 103,00€               | 82,00€                  | 66,00€                      |
| mehr als 5 bis 6 Stunden   | 112,00€               | 90,00€                  | 72,00€                      |
| mehr als 6 bis 7 Stunden*  | 121,00€               | 97,00€                  | 78,00€                      |
| mehr als 7 bis 8 Stunden*  | 130,00€               | 104,00€                 | 83,00€                      |
| mehr als 8 bis 9 Stunden*  | 139,00€               | 111,00€                 | 89,00€                      |
| mehr als 9 bis 10 Stunden* | 148,00€               | 118,00€                 | 94,00€                      |

\*gilt nur bei Betreuung in den Schulferien

## **§ 2**

§ 7 Abs. 1 der Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

Pro Monat wird ein Getränkegeld in Höhe von pauschal 8,00€ erhoben. In dieser Pauschale inbegriffen ist auch das Spielgeld, welches monatlich erhoben wird.

§ 7 Abs. 2, Satz 2 der Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

Die monatliche Pauschale beträgt bei Teilnahme am Mittagessen 70,00€.

## **§ 3**

§ 8 Abs. 4 der Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Ferienzeiten wird mit der Zusage seitens der Stadt fällig und wird jährlich jeweils zum 01. Februar abgebucht.

## **§ 4**

Der bisherige § 10 Abs. 5 entfällt.

§ 10 Abs. 6 wird in Abs. 5 umbenannt.

## **§ 5**

§ 11 der Gebührensatzung erhält folgenden Fassung:

Für Kinder, die einen Kindergarten besuchen, wird die monatliche Benutzungsgebühr nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 der vorliegenden Fassung in Verbindung mit Art. 23 Abs. 3 Satz 1, Satz 2, Satz 3 BayKiBiG um 100,00 € bezuschusst. Ein sich eventuell errechnendes Plus wird nicht an den Gebührenschuldner ausbezahlt.

## **§ 6**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. September 2019 in Kraft.

Garching, den

Dr. Dietmar Gruchmann  
Erster Bürgermeister

# ENTWURF Variante II Erhalt der Kindergartengebühren

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Garching b. München

*1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Garching b. München über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen*

vom 27.06.2019

## § 1

§ 6 Abs. 1 der Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

Die monatlichen Benutzungsgebühren werden für jeden angefangenen Monat den Buchungszeiten entsprechend erhoben.

1. *unverändert*

**2. im Kinderhort**

| Buchungszeit               | Gebühr                |                         |                             |
|----------------------------|-----------------------|-------------------------|-----------------------------|
|                            | 1 Kind in der Familie | 2 Kinder in der Familie | ab 3 Kindern in der Familie |
| mehr als 2 bis 3 Stunden   | 85,00€                | 68,00€                  | 54,00€                      |
| mehr als 3 bis 4 Stunden   | 94,00€                | 75,00€                  | 60,00€                      |
| mehr als 4 bis 5 Stunden   | 103,00€               | 82,00€                  | 66,00€                      |
| mehr als 5 bis 6 Stunden   | 112,00€               | 90,00€                  | 72,00€                      |
| mehr als 6 bis 7 Stunden*  | 121,00€               | 97,00€                  | 78,00€                      |
| mehr als 7 bis 8 Stunden*  | 130,00€               | 104,00€                 | 83,00€                      |
| mehr als 8 bis 9 Stunden*  | 139,00€               | 111,00€                 | 89,00€                      |
| mehr als 9 bis 10 Stunden* | 148,00€               | 118,00€                 | 94,00€                      |

\*gilt nur bei Betreuung in den Schulferien

## § 2

§ 7 Abs. 1 der Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

Pro Monat wird ein Getränkegeld in Höhe von pauschal 8,00€ erhoben. In dieser Pauschale inbegriffen ist auch das Spielgeld, welches monatlich erhoben wird.

§ 7 Abs. 2, Satz 2 der Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

Die monatliche Pauschale beträgt bei Teilnahme am Mittagessen 70,00€.

### **§ 3**

§ 8 Abs. 4 der Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Ferienzeiten wird mit der Zusage seitens der Stadt fällig und wird jährlich jeweils zum 01. Februar abgebucht.

### **§ 4**

Der bisherige § 10 Abs. 5 entfällt.

§ 10 Abs. 6 wird in Abs. 5 umbenannt.

### **§ 5**

§ 11 der Gebührensatzung erhält folgenden Fassung:

Für Kinder, die einen Kindergarten besuchen, wird die monatliche Benutzungsgebühr nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 der vorliegenden Fassung in Verbindung mit Art. 23 Abs. 3 Satz 1, Satz 2, Satz 3 BayKiBiG um 100,00 € bezuschusst. Ein sich eventuell errechnendes Plus wird nicht an den Gebührenschuldner ausbezahlt.

### **§ 6**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. September 2019 in Kraft.

Garching, den

Dr. Dietmar Gruchmann  
Erster Bürgermeister